



Spielverordnung

vom 24. Oktober 2003

Die Geschäftsleitung erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 14 Abs. 1 der Spielordnung vom 24. November 2001, als Verordnung:

I. Modus der Schweizer Meisterschaft

Artikel 1: Grundsätze

Die Schweizer Meisterschaft der Herren wird in zwei Stärkeklassen durchgeführt, welche die Namen Nationalliga bzw. Liga B tragen. Die Schweizermeisterschaft der Junioren wird in einer einzigen Liga geführt, welche den Namen Juniorenliga trägt. Eine Schweizer Meisterschaft der Damen wird nicht durchgeführt.

Artikel 2: Reguläre Saison

¹ Die reguläre Saison der Nationalliga und der Liga B wird als Doppelrunde geführt, die Juniorenliga als Einzelrunde.

² Umfasst eine Herrenliga mehr als fünf Mannschaften, so wird die Rückrunde soweit reduziert, dass ein Spielplan mit acht Spielen pro Mannschaft resultiert. Die Technische Kommission entscheidet, welche Mannschaften nur einmal und welche zweimal gegeneinander antreten.

³ Umfasst eine Liga weniger als fünf Mannschaften, so kann die Technische Kommission in Rücksprache mit den davon betroffenen Clubs zusätzliche Spiele ansetzen, so dass ein Spielplan mit acht Spielen pro Mannschaft resultiert.

⁴ Ist in einer Liga, die keine ordentliche Hin- und Rückrunde gespielt hat, am Ende der regulären Saison eine Gleichheit von Wertungspunkten zu beheben und die punktgleichen Mannschaften weisen in den direkten Begegnungen eine unterschiedliche Zahl von Spielen auf, so werden die Kriterien gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. a und b Spielreglement zur Behebung dieser konkreten Punktgleichheit nicht angewendet.

Artikel 3: Play-off

¹ Die besten vier Mannschaften der regulären Saison der Nationalliga sind für die Halbfinals der Play-off qualifiziert. Diese werden in je einem einzigen Spiel ausgetragen. Die erstplatzierte Mannschaft spielt gegen die viertplatzierte, die beiden übrigen Mannschaften bestreiten das andere Spiel. Die nach Ende der regulären Saison besser klassierte Mannschaft hat im Halbfinal Heimrecht bzw. wird im Swiss Bowl als Heimmannschaft geführt.

² Die besten zwei Mannschaften der regulären Saison der Liga B sind für den B-Final qualifiziert. Dieser wird in einem einzigen Spiel ausgetragen. Die nach Ende der regulären Saison besser klassierte Mannschaft wird als Heimmannschaft geführt. Der Gewinner dieser Partie steigt in die Nationalliga auf. Die schlechtestplatzierte Mannschaft nach der regulären Saison der Nationalliga steigt in die Liga B, die schlechtestplatzierte Mannschaft der Liga B in die neu zu gründende Liga C ab. Die bestplatzierte Mannschaft nach der regulären Saison in der Liga C steigt in die Liga B auf.

³ Die vier besten Mannschaften der Juniorenliga sind für die Halbfinals der Playoff

qualifiziert. Diese werden in je einem einzigen Spiel ausgetragen. Die erstplatzierte Mannschaft spielt mit Heimrecht gegen die viertplatzierte Mannschaft, die zweitplatzierte Mannschaft mit Heimrecht gegen die drittplatzierte Mannschaft. Die Gewinner der Halbfinals bestreiten den Juniorbowl, wobei die nach Ende der regulären Saison beste Mannschaft als Heimmannschaft geführt wird. Der Juniorbowl wird in einem einzigen Spiel ausgetragen.

II. Rückzüge von Mannschaften

Artikel 4: Rückzug von der regulären Saison

Zieht sich eine Mannschaft spätestens am sechzigsten Tag vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Nationalliga oder der Juniorenliga von der Meisterschaft zurück, so erstellt die Technische Kommission, soweit dies möglich ist, für beide Ligen einen neuen Spielplan, welcher den Kriterien dieses Beschlusses so weit als möglich genügt. Erfolgt der Rückzug später, so bleibt der Spielplan der regulären Saison unverändert.

Artikel 5: Rückzug von den Play-off

¹ Ein Rückzug von den Play-off, der spätestens 30 Tage vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Play-off Spiel erfolgt, hat keine Kostenfolgen für den Club. In diesem Fall wird neben der Schlussrangliste der regulären Saison eine für die Play-off Qualifikation massgebende Rangliste erstellt, in welcher die zurückgezogenen Mannschaften nicht aufgeführt werden.

² Bei einem Rückzug von den Play-off, der später erfolgt, wird gegebenenfalls die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 Reglement über finanzielle Leistungen (RFL) erhoben. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen.

Artikel 6: Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 RFL kann nur von einer Mannschaft beansprucht werden, die aufgrund des Rückzuges den Ausfall eines Heimspiels zu beklagen hat. Die Mannschaft, welcher die Ersatzabgabe zusteht, kann auf die Geltendmachung verzichten.

III. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 7: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen

¹ Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele können nur zwischen Mannschaften von Mitgliedern des SAFV erfolgen, welche über eine Spielbewilligung gemäss Art. 9 SpR verfügen. Mannschaften, welche über die Spielbewilligung verfügen, können überdies Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus dem Ausland austragen, wenn diese einem anerkannten Mitgliedsverband der IFAF oder EFAF angehören.

² Alle Spieler von Mannschaften, welche dem SAFV angehören, müssen über eine gültige SAFV-Lizenz verfügen.

³ Bei Spielen, welche nach dem Swiss Bowl stattfinden, müssen nicht alle Spieler von Mannschaften des SAFV dergestalt lizenziert sein. Hingegen müssen sie in jedem Falle einen amtlichen Ausweis vorlegen und die Schiedsklausel des SAFV unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 8: Aufhebung bisheriger Erlasse

Die Verordnung zur Spielordnung vom 20. September 2002 wird aufgehoben.

Artikel 9: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Für die Geschäftsleitung

Dieter Witschi	Silvia Hürlimann
Verbandspräsident	Verbandssekretärin